

Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Imsweiler

1. Anwendbarkeit der Benutzerordnung und Zuständigkeit

1.1 Wer den Sonderlandeplatz Imsweiler benutzt, ihn betritt oder befährt ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Platzhalters bzw. den von ihm beauftragten Personen unterworfen.

1.2 Jeder Benutzer des Sonderlandeplatzes und seiner Einrichtungen, insbesondere jeder Luftfahrzeugführer, hat sich über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu unterrichten. Flugschüler sind von ihrem Fluglehrer mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen.

1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie auch für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer (PIC), ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.4 Der Flugleiter ist der, vom Platzhalter beauftragte, allein zuständige und verantwortliche Leiter des Flugbetriebes. Er übt auch das Hausrecht auf dem gesamten Fluggelände aus.

1.5 Zum Flugplatzgelände gehören: Das gesamte Hallen- und Hallenvorfeld, das Rollfeld sowie die seitlich der Start- und Landebahn gelegenen Sicherheitsbereiche und Parkplätze.

2. Allgemeines

2.1 Für den gesamten Flugbetrieb gelten die luftrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Luftverkehrsverordnung (LuftVO), dazugehörige Verordnungen und Europäische Verordnungen, sowie die Genehmigung vom 04.06.2019 für den Sonderlandeplatz Imsweiler einschließlich aller Ergänzungen.

2.2 Alle Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden dürfen nur innerhalb der abgegrenzten Vorfeld-, Roll- oder Start- und Landflächen erfolgen.

2.3 Auf den Vorfeldern, in den Hallen, an den durch Verbotsschilder entsprechend gekennzeichneten Stellen und an abgestellten Luftfahrzeugen ist der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

3. Benutzung des Sonderlandeplatzes Imsweiler

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

3.1.1 Die Benutzung des Sonderlandeplatzes ist motorgetriebenen Luftfahrzeugen bis zu 2.000 kg MTOW, Segelflugzeugen, Motorsegler gestattet.

3.1.2 Die Luftfahrzeugführer haben den Flugplatzhalter vertretenden Personen auf Verlangen alle Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Nutzungsbedingungen notwendig sind. Insbesondere Ausweis, die Lizenz, das Flugbuch und das Medical, sowie die zum Betreiben des Luftfahrzeuges nötigen Dokumente.

3.2. Starten und Landen

3.2.1 Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn, sowie die Rollwege oder die besonders hierfür gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

3.2.3 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge dürfen vom Sonderlandeplatz auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernt werden, wenn dies für die Verkehrsabwicklung notwendig ist. Für Schäden, die durch das Entfernen des Luftfahrzeuges an denselben entstehen, wird keine Haftung übernommen.

3.3. Rollen

3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur von zugelassenem Personal gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht aus eigener Kraft gerollt werden.

3.3.2 Im Bereich der Hallen und des Vorfeldes dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, wobei darauf geachtet werden muss, dass der Luftschraubenstrahl weder die Hallen noch die abgestellten Luftfahrzeuge, insbesondere Segelflugzeuge trifft.

3.4 Vorfeld, Hallen, Geräte

3.4.1 Das Vorfeld dient in erster Linie zum Rollen zu oder von den Hallen und Abstellorten zur Start- und Landebahn und zum Abstellen von Luftfahrzeugen.

3.4.2 Luftfahrzeuge sind auf dem Vorfeld so abzustellen, dass der normale Rollverkehr nicht gestört wird. Für längeren Aufenthalt können besondere Abstellplätze zugewiesen werden.

3.4.3 Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Halter. Eine Bewachung der abgestellten Luftfahrzeuge durch den Platzhalter erfolgt nicht.

3.4.4 Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften für Mietverhältnisse (§§ 535 ff. BGB).

3.4.5 Die Benutzer haben die Einrichtungen und Geräte des Platzhalters schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bedingungen zu beachten:

3.4.5.1 Technische Einrichtungen oder Anlagen, insbesondere die Stromversorgungsanlage, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Platzhalter benutzt werden.

3.4.5.2 Die Hallentore sind mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen und bei aufkommendem Unwetter, Sturm u.ä. sofort zu verschließen.

3.4.5.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in oder außerhalb der Hallen, hat der Halter für die ausreichende Anzahl an Feuerlöschern zu sorgen. Arbeiten an Luftfahrzeugen in den Hallen oder der Werkstatt dürfen nur mit Zustimmung des Platzhalters ausgeführt werden.

3.4.5.4 Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen weder gewaschen noch gesprüht werden. Das Waschen und Reparieren hat an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen, sofern die Zulassung der betreffenden Einrichtung versicherungstechnisch abgedeckt ist.

3.4.5.5 Das Waschen von privaten Kraftfahrzeugen auf dem Vorfeld und dem Flugplatzgelände ist grundsätzlich untersagt.

3.4.5.6 Kraftfahrzeuge dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Platzhalters in den Hallen untergestellt oder repariert werden.

3.5 Lärmschutz

Eine Lärmbelästigung durch laufende Triebwerke, ist auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

3.6 Betriebszeit

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes ist nur mit Zustimmung des Platzhalters möglich (PPR – prior permission required).

4. Motorflugbetrieb

4.1 Die Platzrunde ist einzuhalten.

4.2 Die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde ist einzuhalten. Direktanflüge können in Absprache mit der Flugleitung durchgeführt werden.

4.3 Übungen von Gefahrenzuständen und Kunstflug dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Flugleiter und nicht unterhalb der vorgeschriebenen Mindesthöhe durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Übungsraum ist einzuhalten.

4.4 Für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Motorsegler, die sich im Besitz des Vereines befinden, ist der jeweilige verantwortliche Luftfahrzeugführer für das Führen des Bordbuches verantwortlich.

Werden die Flugzeuge nur am Platz eingesetzt (keine Landungen außerhalb des Sonderlandeplatzes Imsweiler) ist der jeweils verantwortliche Luftfahrzeugführer welcher als letzter das Luftfahrzeug benutzt hat zum Führen des Bordbuches verantwortlich.

5. Segelflugbetrieb

5.1 Der Startaufbau für den Segelflugbetrieb erfolgt nach den Anordnungen des Flugleiters.

5.2 Das Abstellen der Segelflugzeuganhänger erfolgt auf den dafür vorgesehenen Flächen.

5.3 Vor Beginn des Segelflugbetriebes sind die Telefon- und Funkverbindungen von Winde und Start untereinander und zur Flugleitung zu prüfen.

5.4 Der Segelflugwindenstart ist so auszuführen, dass das herabfallende Schleppeil keine Schäden verursacht. Erforderlichenfalls kann deswegen auf Anordnung der Flugleitung der Segelflugbetrieb eingestellt werden.

5.5 Ein Segelflugzeug darf erst gestartet werden, wenn kein motorgetriebenes Luftflugzeug startet oder sich im Endanflug befindet. Die Start- und Landereihenfolge wird vom diensthabenden Flugleiter festgelegt. Es darf nicht über ausgelegte Seile gestartet oder gelandet werden.

5.6 Der Anflug ist so anzulegen, dass spätestens mit einer Höhe von 150 m über Grund der Landeanflug eingeleitet werden kann. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig.

5.7 Gelandete Segelflugzeuge sind sofort von der Landebahn zu schieben und zum Abstellplatz zu bringen. Der diensthabende Flugleiter/Fluglehrer kann die Piloten per Funk anweisen, nach der Landung die Landebahn per sicheres Herausrollen für nachfolgend landende Flugzeuge frei zu machen.

5.8 Für das Führen der Bordbücher für die im Schulbetrieb befindlichen Flugzeuge sorgt der diensthabende Fluglehrer. Diese Aufgabe kann an Flugschüler delegiert werden.

Werden die Flugzeuge nur am Platz eingesetzt (keine Landungen außerhalb des Sonderlandeplatzes Imsweiler) ist der jeweils verantwortliche Luftfahrzeugführer welcher als letzter das Luftfahrzeug benutzt hat zum Führen des Bordbuches verantwortlich.

6. Betreten und Befahren des Flugplatzgeländes

6.1 Die Wege und Plätze innerhalb des Flugplatzgeländes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzhalter kann deshalb hierauf den Verkehr beschränken oder sperren.

6.2 Das Betreten der Flugbetriebsflächen ist nur den direkt am Flugbetrieb beteiligten Personen gestattet. Fremde Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Platzhalters diese Flächen betreten (siehe 1.4).

6.2.1 Die Beauftragten der Luftfahrt- und Zollbehörden sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes, alle Anlagen unter Einhaltung der allgemein geltenden Si-

cherheitsbestimmungen zu betreten. Der Platzhalter ist jedoch vorher zu benachrichtigen.

6.3 Das Befahren der Flugbetriebsflächen mit privaten Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen gestattet in besonderen Fällen der Platzhalter.

6.3.1 Werden Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind, wie Transportfahrzeuge, Zugmaschinen usw. auf den Flugbetriebsflächen verwendet, so ist der Maschinenführer für ihre Sicherheit und für evtl. verursachte Schäden verantwortlich bzw. haftbar.

6.3.2 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Flugbetriebsflächen ist für alle Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Flugleitung, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.

6.4 Hunde sind auf dem gesamten Flugplatzgelände an der Leine zu führen. Für Unfälle oder Schäden, die durch freilaufende Hunde verursacht werden, haftet der Tierhalter.

7. Sonstige Bestätigung

Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Flugplatzgeländes bedarf der Zustimmung des Platzhalters.

8. Fundsachen

Sachen, die auf dem Flugplatzgelände und in seinen Einrichtungen gefunden werden, sind beim Platzhalter abzugeben und werden als Fundsachen behandelt. Es gelten §§ 978 bis 981 BGB.

9. Verunreinigung und Abwässer

9.1 Jede Verunreinigung der Einrichtungen und des Flugplatzgeländes ist zu vermeiden. Es sind Ölauffangwannen zu verwenden. Altöl ist in den hierfür geeigneten Behältern zu sammeln. Das Verschütten von Benzin oder Öl ist zu vermeiden. Tritt ein solcher Fall trotzdem ein, so ist der Platzhalter unverzüglich zu verständigen.

9.2 Verunreinigungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Verursachers.

9.3 Die Beseitigung von Abwässern darf nur mit Zustimmung des Platzhalters vorgenommen werden.

10. Unfälle

Unfälle sind unverzüglich dem Flugleiter und dem Platzhalter zu melden. § 7 LuftVO bleibt unberührt.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Personals des Platzhalters verstößt, kann durch den Halter des Sonderlandeplatzes vom Flugplatzgelände verwiesen werden.

12. Umweltschutz

Der Platzhalter bekennt sich zur Reinhaltung und aktiven Pflege der Umwelt. Alle Nutzer des Sonderlandeplatzes sind angehalten, die Einrichtungen und Flächen des Sonderlandeplatzes sowie insbesondere die nicht zum Flugbetrieb notwendigen Flächen unter der besonderen Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes zu nutzen und zu schonen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzerordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Rockenhausen.



Flugsportverein Imsweiler e.V.
08. Juli 2021

gez. Manfred Steiner
1. Vorsitzender